

Hinweise zur Umsetzung der GAP-Reform 2015

Stand: **18.12.2014**

Lesen Sie bitte aufmerksam die nachfolgenden Hinweise. Obwohl die Inhalte der Seiten mit größter Sorgfalt erstellt wurden, kann für die Rechtsverbindlichkeit und Vollständigkeit der Inhalte keine Gewähr übernommen werden, da noch nicht alle notwendigen EU-Vorschriften erlassen sind bzw. in nationales Recht umgesetzt wurden. Als maßgeblich gilt die Rechtslage zum Zeitpunkt der Antragstellung (15.05.2015) in Verbindung mit den im Antrag abgegebenen Erklärungen und Verpflichtungen.

Einleitung

In Deutschland werden folgende Maßnahmen in der sog. 1. Säule angeboten:

- ✚ Basisprämie
- ✚ Umverteilungsprämie
- ✚ „Greeningprämie“ (Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden)
- ✚ Zahlung an Junglandwirte
- ✚ Kleinerzeugerregelung

1. Greening nach Artikel 43 ff. der Verordnung (EU) Nr.1307/2013

Die Erhöhung des Beitrages der Landwirtschaft zu Umwelt-, Natur- und Klimaschutz ist unter anderem Ziel der Gemeinsamen Agrarpolitik. Die Teilnahme am Greening ist verpflichtend für alle Landwirte, die die Basisprämie beantragen.

Freistellungen vom Greening:

- Öko – Betriebe („green by definition“)
Das aktuelle Öko-Zertifikat ist bis zum 15. Mai in Verbindung mit dem Sammelantrag des Antragsjahres vorzulegen.
- Kleinerzeuger

Für alle anderen Betriebe gilt:

Jede der folgenden drei Maßnahmen ist für die Erfüllung der Greeninganforderungen umzusetzen:

- Anbaudiversifizierung
- Erhalt des Dauergrünlandes
- Flächennutzung im Umweltinteresse (Ökologische Vorrangfläche (ÖVF)- bzw. „ecological focus areas“ (EFA-Flächen))

1.1. Anbaudiversifizierung

Grundsätze:	<ul style="list-style-type: none">- die Verpflichtung zur Anbaudiversifizierung bezieht sich grundsätzlich <u>nur auf die Ackerflächen</u> des Betriebes; Dauerkultur- und Dauergrünlandflächen werden nicht zur Berechnung herangezogen.- Der Begriff „landwirtschaftliche Kulturpflanze“ bezeichnet stets eine Kultur. Eine der verschiedenen, in der botanischen Klassifikation landwirtschaftlicher Kulturpflanzen definierten Gattungen, gilt ebenso als Kultur (z. B. Winter- und Sommerkulturen sind jeweils eine Kultur). Für die Berechnung der Anteile der verschiedenen Kulturen wird der Zeitraum vom 1. Juni bis 15. Juli berücksichtigt.
Regeln:	<ul style="list-style-type: none">- Betriebe <u>bis 30 Hektar</u> müssen mindestens <u>2 verschiedene landwirtschaftliche Kulturen</u> anbauen, die Hauptkultur darf jedoch 75 % nicht überschreiten- Betriebe <u>über 30 Hektar</u> müssen mindestens <u>3 verschiedene landwirtschaftliche Kulturen anbauen</u> (Hauptkultur max. 75 %, die 2 größten Kulturen zusammen max. 95 %)- Mischkulturen in getrennten Reihen <u>können</u> als getrennte Kultur gerechnet werden, wenn die Kultur mindestens 25 % der Fläche bedeckt- bei Flächen mit Untersaaten wird nur die Hauptkultur anerkannt- Flächen mit Saatgutmischungen gelten als „Mischkultur“.
Ausnahmen:	<ul style="list-style-type: none">- Betriebe mit nicht mehr als 10 Hektar Ackerland- Betriebe mit mehr als 75 % Ackergras, anderen Grünfütterpflanzen und Brache (Stilllegung) an der Ackerfläche, wenn der verbleibende Teil der Ackerfläche 30 ha nicht übersteigt- Betriebe mit mehr als 75 % Grünland (Dauergrünland, Ackergras und anderen Grünfütterpflanzen) an der LF, wenn der verbleibende Teil des Ackerlandes 30 ha nicht übersteigt- Betriebe, bei denen mehr als 50 % des im Antragsjahr angemeldeten Ackerlandes im Beihilfeantrag des vorangegangenen Jahres im Flächen- und Nutzungsnachweis nicht angemeldet wurden und wo ein Vergleich der Schlagskizzen der Beihilfeanträge ergibt, dass auf dem gesamten Ackerland eine andere landwirtschaftliche Kulturpflanze als im vorangegangenen Kalenderjahr angebaut wird. Das neue Ackerland muss im Vorjahr in einem Beihilfeantrag eines anderen Betriebsinhabers angemeldet gewesen sein.

Als eine „**Kultur**“ wird z. B. anerkannt:

- ❖ Gras oder andere Grünfütterpflanzen
- ❖ Brache / Stilllegung
- ❖ Gattung Beta (Rüben) mit Zuckerrübe, Futterrübe (Runkelrübe), Mangold und Rote Beete/ Rote Rübe
- ❖ Gattung Triticum (Weizen) mit Weichweizen, Hartweizen, Dinkel usw.
- ❖ alle Arten der Familie der Brassicaceae (Kreuzblütler)
- ❖ alle Arten der Familie der Solanaceae (Nachtschattengewächse)
- ❖ alle Arten der Familie der Cucurbitaceae (Kürbisgewächse)
- ❖ Winterkulturen (z. B. Winterroggen)
- ❖ Sommerkulturen (z. B. Sommerroggen)

Zu den **Dauerkulturen** zählen insbesondere folgende Kulturen:

- ❖ **Kern- und Steinobst, Reben,**
- ❖ **Beerensträucher- und Gehölze:** Himbeeren und Brombeeren sowie deren Kreuzungen (Logan, Tay-, Boysenbeeren), Maulbeeren, Johannisbeeren, Stachelbeeren, Preiselbeeren, Heidelbeeren und andere Früchte der Gattung Vaccinium, Hagebutten, Holunder, Eberesche, Sanddorn, Aronia
- ❖ **Schalenfrüchte** (Mandeln, Haselnüsse, Walnüsse, Esskastanien)
- ❖ **Sonstige Dauerkulturen** (Spargel, Rhabarber, Artischocken, Hopfen, Korbweiden, Pharmaweiden, Ziergehölze zur Gewinnung von Zweigen, Schnittrosen)
- ❖ **Niederwald mit Kurzumtrieb (KUP)**
- ❖ **Reb- und Baumschulen**

1.2. Erhalt des Dauergrünlandes

Grundsätze:	<ul style="list-style-type: none"> - Dauergrünland in FFH-Gebieten gilt als umweltsensibles Dauergrünland - es unterliegt ab dem 01.01.2015 einem absoluten Umwandlungs- und Umbruchverbot (Pflug) - außerhalb von FFH-Gebieten darf Dauergrünland ab dem 01.01.2015 nur noch mit Genehmigung umgewandelt werden
-------------	---

Genehmigung:	<ul style="list-style-type: none"> - zur Umwandlung kann erteilt werden, wenn eine Fläche mit äquivalenter Größe und dem Status „Ackerland“ als Dauergrünland ersatzweise angelegt wird - zur Umwandlung von Dauergrünland, welches aufgrund einer fünfjährigen ununterbrochenen Gras- oder Grünfütternutzung ab dem 01.01.2015 neu entsteht, wird ohne die Bereitstellung von Ersatzflächen erteilt - zur Umwandlung kann erteilt werden, wenn ein öffentliches Interesse besteht - <u>Wird vom BMEL noch definiert.</u> - zur Umwandlung kann erteilt werden, wenn dadurch eine unzulässige Härte vermieden werden kann – <u>Wird vom BMEL noch definiert.</u> - Genehmigungen dürfen nicht mehr erteilt werden, wenn in Brandenburg und
--------------	---

	<p>Berlin der Dauergrünlandanteil um mehr als 5 % im Vergleich zu 2012 abgenommen hat</p> <ul style="list-style-type: none"> - sollte die 5 % -Grenze überschritten werden, müssen Betriebe, die in den vergangenen 3 Jahren Dauergrünland in andere Nutzungen umgewandelt haben, Flächen wieder in Dauergrünland rückumwandeln - nähere Informationen zum Genehmigungsverfahren werden in Kürze mitgeteilt
--	---

Umwandlung von Dauergrünland: Umbruch einer Dauergrünlandfläche mit dem Ziel, dauerhaft eine andere Nutzung (Acker, Dauerkultur usw.) auf der Fläche herbeizuführen.

Umbruch von Dauergrünland: Umbruch (bodenwendend) einer Dauergrünlandfläche und zeitnahe Neu- oder Wiederansaat derselben Fläche. Keine Änderung der Nutzung in z. B. Ackerland.

1.3. Flächennutzung im Umweltinteresse (ÖVF bzw. EFA- Flächen)

Grundsätze:	<ul style="list-style-type: none"> - die Verpflichtung zur Vorhaltung/ Ausweisung der ökologischen Vorrangflächen bezieht sich grundsätzlich <u>nur auf die Ackerflächen</u> des Betriebes; Dauerkultur- und Dauergrünlandflächen werden nicht zur Berechnung herangezogen. - zur Berechnung werden die Ackerflächen des Betriebes, einschließlich auf dem Ackerland befindliche oder an das Ackerland angrenzende Landschaftselemente, Pufferstreifen (einschließlich Pufferstreifen mit Dauergrünland) und Flächen mit Niederwald mit Kurzumtrieb (entsprechend der letzten zwei Spalten der Anlage 1 der zulässigen Arten für im Umweltinteresse genutzte Flächen) herangezogen - beträgt die Ackerfläche eines Betriebes mehr als 15 Hektar, sind 5 % der Ackerfläche als ökologische Vorrangfläche vorzuhalten. Ab 2017 kann die Anforderung auf 7 % der Ackerfläche erhöht werden. - die ökologischen Vorrangflächen müssen sich in der Verfügungsgewalt des Betriebes befinden - die Landschaftselemente müssen sich auf der beihilfefähigen Ackerfläche des Betriebes befinden oder direkt an diese angrenzen
-------------	--

Ausnahmen:	<ul style="list-style-type: none"> - Betriebe mit nicht mehr als 15 Hektar Ackerland - Betriebe mit mehr als 75 % Dauergrünland und Gras und anderen Grünfütterpflanzen an der LF, wenn der verbleibende Teil des Ackerlandes 30 ha nicht übersteigt - Betriebe mit mehr als 75 % Gras oder anderen Grünfütterpflanzen, Brache (Stilllegung), Leguminosen oder einer Kombination dieser Nutzungen, wenn der verbleibende Teil des Ackerlandes 30 ha nicht übersteigt
------------	---

ÖVF/EFA- Flächen	Erläuterung
Brachen (Stilllegung)	<ul style="list-style-type: none"> - Ackerflächen, auf denen keine landwirtschaftliche Erzeugung während des gesamten Jahres stattfindet (auch keine Beweidung oder Aberntung des Aufwuchses zur Nutzung erlaubt) - Selbstbegrünung oder gezielte Begrünung (Wildblumenmischungen) - ist Pflicht, - keine Pflanzenschutzmaßnahmen und Düngung während der Zeit der Nutzung als Brache - im Zeitraum vom 01. April bis zum 30. Juni ist das Mähen oder das Zerkleinern des Aufwuchses auf den Flächen verboten - ab dem 01. August des Antragsjahres kann die Aussaat einer Winterfrucht erfolgen, die nicht vor Ablauf des Antragsjahres zur Ernte führt - nur nach ununterbrochener 5-jähriger Brache in Verbindung mit der Beantragung als ÖVF-Fläche bleibt die Fläche Ackerland <ul style="list-style-type: none"> - Gewichtungsfaktor 1,0
Zwischenfrüchte oder Gründecke	<ul style="list-style-type: none"> - Aussaat im Antragsjahr nach der Ernte der Vorkultur, bis spätestens 01. Oktober des Jahres, aber nicht vor dem 16. Juli - Aufwuchs muss bis zum 15. Februar des auf das Antragsjahr folgenden Jahres auf der Fläche belassen werden - nur Beweidung mit Schafen oder Ziegen im Jahr der Antragstellung - anrechenbar erstmalig ab Herbst 2015 - Verbot des Einsatzes von mineralischen Düngemitteln, chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln und Klärschlamm - Anbau in Reinkultur ist nicht zulässig, die Kulturpflanzenmischungen müssen aus mindestens 2 Arten bestehen, die Liste der zulässigen Arten für Kulturpflanzenmischungen ist als Anlage 2 beigefügt - keine Art darf in einer Kulturpflanzenmischung einen höheren Anteil als 60 Prozent an den Samen haben - der Anteil von Gräsern an den Samen der Kulturpflanzenmischung darf nicht über 60 Prozent liegen - die Fläche mit Zwischenfruchtanbau an sich ist nicht beihilfefähig, da die Hauptkultur im Antrag angegeben wird - wird als Schlag ÖVF gekennzeichnet <ul style="list-style-type: none"> - Gewichtungsfaktor 0,3
Stickstoffbinder	<ul style="list-style-type: none"> - Anbau in Reinkultur. - die Liste der zulässigen Arten stickstoffbindender Pflanzen ist als Anlage 3 beigefügt - Düngung (Startdüngung) und Pflanzenschutzmaßnahmen sind erlaubt - der Aufwuchs muss während der gesamten Vegetationsperiode vorhanden sein, d.h. im Zeitraum vom 01. Juni bis 15. Juli - die Aberntung der Kultur nach der Vegetationsperiode ist erlaubt - nach Beendigung des Anbaus muss in demselben Jahr eine Zwischenfrucht oder eine Winterkultur angebaut werden, die bis zum 15. Februar des Folgejahres auf der Fläche belassen werden muss <ul style="list-style-type: none"> - Gewichtungsfaktor 0,7

KUP	<ul style="list-style-type: none"> - Flächen mit Niederwald mit Kurzumtrieb - die Liste der geeigneten Arten für im Umweltinteresse genutzte Flächen ist als Anlage 1 beigefügt (letzten zwei Spalten) - keine Anwendung von mineralischen Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln <ul style="list-style-type: none"> - Gewichtungsfaktor 0,3
Untersaaten	<ul style="list-style-type: none"> - als Untersaat (Gras) zur Hauptkultur - die Fläche der Untersaat ist an sich nicht beihilfefähig, da die Hauptkultur beantragt wird - wird als Schlag ÖVF gekennzeichnet <ul style="list-style-type: none"> - Gewichtungsfaktor 0,3
Pufferstreifen an/ auf AL / GL	<ul style="list-style-type: none"> - mindestens einen Meter und höchstens 20 Meter Breite - sollte der Pufferstreifen an einer Stelle die Höchstbreite überschreiten, kann die Fläche nicht als ÖVF gewertet werden (die genaue Umsetzung ist noch in der Diskussion) - Verlauf parallel zum Rand eines Wasserlaufs oder eines anderen Gewässers - keine landwirtschaftliche Erzeugung vom 01. Januar bis zum 31. Dezember - Beweidung oder Schnittnutzung darf stattfinden, sofern der Pufferstreifen vom angrenzenden Ackerland unterscheidbar bleibt - ab dem 01. August des Jahres darf eine Aussaat oder Pflanzung vorbereitet und durchgeführt werden (keine Ernte in demselben Jahr erlaubt) <ul style="list-style-type: none"> - Gewichtungsfaktor 1,5
Ufervegetation	<ul style="list-style-type: none"> - kann nur zusammen mit einem Pufferstreifen als ÖVF angemeldet werden - mindestens einen Meter und höchstens 10 Meter Breite - keine landwirtschaftliche Erzeugung - Beweidung oder Schnittnutzung darf stattfinden, sofern der Pufferstreifen vom angrenzenden Ackerland unterscheidbar bleibt <ul style="list-style-type: none"> - Gewichtungsfaktor 1,5 <p>die Umsetzung und Anrechenbarkeit als ÖVF ist wieder in der Diskussion</p>
Streifen an Waldrändern	<ul style="list-style-type: none"> - mindestens einen Meter und höchstens 10 Meter Breite - keine landwirtschaftliche Erzeugung im Antragsjahr - eine Kombination mit Brache ist nicht möglich - Beweidung oder Schnittnutzung darf stattfinden, sofern der Streifen vom angrenzenden Ackerland unterscheidbar bleibt - ab dem 01. August des Jahres darf eine Aussaat oder Pflanzung vorbereitet und durchgeführt werden (keine Ernte in demselben Jahr erlaubt) <ul style="list-style-type: none"> - Gewichtungsfaktor 1,5
Feldränder	<ul style="list-style-type: none"> - mindestens einen Meter und höchstens 20 Meter Breite - keine landwirtschaftliche Nutzung vom 01. Januar bis zum 31. Dezember - auf /an Ackerflächen angrenzend - können zwischen 2 Kulturartenschlägen oder am Rand liegen - ab dem 01. August des Jahres darf eine Aussaat oder Pflanzung vorbereitet und durchgeführt werden (keine Ernte in demselben Jahr erlaubt)

	<ul style="list-style-type: none"> - sollte der Feldrand an einer Stelle die Höchstbreite überschreiten, kann die Fläche nicht als ÖVF gewertet werden (ist noch in der Diskussion) - Selbstbegrünung oder gezielte Begrünung (Wildblumenmischungen) ist Pflicht - im Zeitraum vom 01. April bis zum 30. Juni ist das Mähen oder das Zerkleinern des Aufwuchses auf den Flächen verboten - eine Kombination mit Brache ist nicht möglich <ul style="list-style-type: none"> - Gewichtungsfaktor 1,5 										
Landschaftselemente: (§ 8 AgrarZahlVerpfV)	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td data-bbox="454 622 943 840"> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Hecken </td> <td data-bbox="943 622 1430 840"> lineare Strukturelemente, die überwiegend mit Gehölzen bewachsen sind und eine Mindestlänge von 10 Metern sowie eine Durchschnittsbreite von bis zu 15 Metern aufweisen <ul style="list-style-type: none"> - Gewichtungsfaktor 2,0 </td> </tr> <tr> <td data-bbox="454 840 943 1025"> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Einzelbaum </td> <td data-bbox="943 840 1430 1025"> freistehende Bäume, die als Naturdenkmäler im Sinne des § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes geschützt sind <ul style="list-style-type: none"> - Gewichtungsfaktor 1,5 </td> </tr> <tr> <td data-bbox="454 1025 943 1249"> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Baumreihen </td> <td data-bbox="943 1025 1430 1249"> mindestens fünf linear angeordnete, nicht landwirtschaftlich genutzte Bäume entlang einer Strecke von mindestens 50 Metern Länge <ul style="list-style-type: none"> - Gewichtungsfaktor 2,0 </td> </tr> <tr> <td data-bbox="454 1249 943 1720"> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Feldgehölze </td> <td data-bbox="943 1249 1430 1720"> überwiegend mit gehölzartigen Pflanzen bewachsene Flächen, die nicht der landwirtschaftlichen Erzeugung dienen, mit einer Größe von mindestens 50 Quadratmetern bis höchstens 2 000 Quadratmetern; Flächen, für die eine Beihilfe zur Aufforstung oder eine Aufforstungsprämie gewährt worden ist, gelten nicht als Feldgehölze <ul style="list-style-type: none"> - Gewichtungsfaktor 1,5 </td> </tr> <tr> <td data-bbox="454 1720 943 2038"> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Naturstein- und Trockenmauern, Lesesteinwälle </td> <td data-bbox="943 1720 1430 2038"> Mauern aus mit Erde oder Lehm verputzten oder nicht verputzten Feld- oder Natursteinen von mehr als 5 Metern Länge, Lesesteinwälle: Aufschüttungen von Lesesteinen <ul style="list-style-type: none"> - Gewichtungsfaktor 1,5 </td> </tr> </table>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Hecken 	lineare Strukturelemente, die überwiegend mit Gehölzen bewachsen sind und eine Mindestlänge von 10 Metern sowie eine Durchschnittsbreite von bis zu 15 Metern aufweisen <ul style="list-style-type: none"> - Gewichtungsfaktor 2,0 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einzelbaum 	freistehende Bäume, die als Naturdenkmäler im Sinne des § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes geschützt sind <ul style="list-style-type: none"> - Gewichtungsfaktor 1,5 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Baumreihen 	mindestens fünf linear angeordnete, nicht landwirtschaftlich genutzte Bäume entlang einer Strecke von mindestens 50 Metern Länge <ul style="list-style-type: none"> - Gewichtungsfaktor 2,0 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Feldgehölze 	überwiegend mit gehölzartigen Pflanzen bewachsene Flächen, die nicht der landwirtschaftlichen Erzeugung dienen, mit einer Größe von mindestens 50 Quadratmetern bis höchstens 2 000 Quadratmetern; Flächen, für die eine Beihilfe zur Aufforstung oder eine Aufforstungsprämie gewährt worden ist, gelten nicht als Feldgehölze <ul style="list-style-type: none"> - Gewichtungsfaktor 1,5 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Naturstein- und Trockenmauern, Lesesteinwälle 	Mauern aus mit Erde oder Lehm verputzten oder nicht verputzten Feld- oder Natursteinen von mehr als 5 Metern Länge, Lesesteinwälle: Aufschüttungen von Lesesteinen <ul style="list-style-type: none"> - Gewichtungsfaktor 1,5
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Hecken 	lineare Strukturelemente, die überwiegend mit Gehölzen bewachsen sind und eine Mindestlänge von 10 Metern sowie eine Durchschnittsbreite von bis zu 15 Metern aufweisen <ul style="list-style-type: none"> - Gewichtungsfaktor 2,0 										
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einzelbaum 	freistehende Bäume, die als Naturdenkmäler im Sinne des § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes geschützt sind <ul style="list-style-type: none"> - Gewichtungsfaktor 1,5 										
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Baumreihen 	mindestens fünf linear angeordnete, nicht landwirtschaftlich genutzte Bäume entlang einer Strecke von mindestens 50 Metern Länge <ul style="list-style-type: none"> - Gewichtungsfaktor 2,0 										
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Feldgehölze 	überwiegend mit gehölzartigen Pflanzen bewachsene Flächen, die nicht der landwirtschaftlichen Erzeugung dienen, mit einer Größe von mindestens 50 Quadratmetern bis höchstens 2 000 Quadratmetern; Flächen, für die eine Beihilfe zur Aufforstung oder eine Aufforstungsprämie gewährt worden ist, gelten nicht als Feldgehölze <ul style="list-style-type: none"> - Gewichtungsfaktor 1,5 										
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Naturstein- und Trockenmauern, Lesesteinwälle 	Mauern aus mit Erde oder Lehm verputzten oder nicht verputzten Feld- oder Natursteinen von mehr als 5 Metern Länge, Lesesteinwälle: Aufschüttungen von Lesesteinen <ul style="list-style-type: none"> - Gewichtungsfaktor 1,5 										

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Feuchtgebiete 	<p>mit einer Größe von höchstens 2 000 Quadratmetern: a) Biotop, die nach § 30 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes oder weitergehenden landesrechtlichen Vorschriften geschützt und über die Biotopkartierung erfasst sind, b) Tümpel, Sölle, Dolinen und c) andere mit Buchstabe b vergleichbare Feuchtgebiete - Gewichtungsfaktor 1,5</p>
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Feldraine 	<p>überwiegend mit gras- und krautartigen Pflanzen bewachsene, schmale, lang gestreckte Flächen mit einer Gesamtbreite von mehr als 2 Metern, die innerhalb von oder zwischen landwirtschaftlichen Nutzflächen liegen oder an diese angrenzen und auf denen keine landwirtschaftliche Erzeugung stattfindet - Gewichtungsfaktor 1,5</p>

Gewichtungsfaktor: Durch die Multiplikation der ÖVF / EFA - Fläche mit dem entsprechenden Gewichtungsfaktor erhält man die anrechenbare Fläche des Betriebes.

Es muss sichergestellt werden, dass die angemeldeten landwirtschaftlichen Parzellen zuverlässig identifiziert werden. Dies gilt ebenfalls für die im Umweltinteresse genutzten Flächen. Zu diesem Zweck wird eine Referenzschicht erarbeitet, der sogenannte „EFA-Layer“. Der EFA-Layer wird ab 01.01.2015 aufgebaut. Als erste Bestandteile werden die CC- pflichtigen Landschaftselemente integriert. Andere EFA-Elemente (wie z.B. die Streifen) werden nach dreijähriger Beantragung ebenfalls in den EFA- Layer aufgenommen.

2. Aktiver Betriebsinhaber / Landwirt nach Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr.1307/2013

Aktive Betriebsinhaber sind zunächst einmal alle Antragsteller, deren Unternehmen **nicht** auf einer Negativliste aufgeführt sind.

Negativliste (vorbehaltlich weiterer Änderungen durch den Bund):

- Betreiber von Flughäfen
- Betreiber von Wasserwerken
- Betreiber von dauerhaften Sport- und Freizeitanlagen
- Eisenbahnverkehrsdienstleister
- Immobiliendienstleister
- Bergbau treibende Betriebe

Sollte ein Antragsteller unter eine der Unternehmenskategorien der Negativliste fallen, gibt es z. Z. drei Möglichkeiten, die Negativliste wieder zu verlassen:

1. Die jährlichen Direktzahlungen (EGFL und ELER zusammen) machen mindestens 5 % der Gesamteinnahmen aus nichtlandwirtschaftlicher Tätigkeit (Gesamtbetrag der außerlandwirtschaftlichen Einkünfte vor Steuern und Kosten) aus oder
2. die landwirtschaftliche Tätigkeit gilt als nicht unwesentlich oder
3. der Hauptgeschäftszweck besteht in der Ausübung der landwirtschaftlichen Tätigkeit.

Es werden also Buchführungsunterlagen, frühere Flächennachweise oder Registerauszüge, Gesellschaftsverträge bzw. Auszüge von der Alterssicherung der Landwirte (AdL) benötigt, aus denen sich Nachweise ergeben. Die Beweispflicht für den Status „Aktiver Betriebsinhaber“ liegt beim Antragsteller.

Unabhängig davon sind Betriebe auf jeden Fall dann als Empfänger von Direktzahlungen **ausgeschlossen**, wenn:

- ihre landwirtschaftlichen Flächen nicht hauptsächlich (d. h. zu mindestens 50 %) auf natürliche Weise in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand erhalten werden und
- auf diesen Flächen die von den Mitgliedstaaten festzulegenden Mindesttätigkeiten nicht ausgeübt werden.

Die landwirtschaftliche Tätigkeit gilt als nicht unwesentlich, wenn die beihilfefähige landwirtschaftliche Fläche des Betriebes, die dem Antragsteller zum 15. Mai im Antrag auf Direktzahlungen für das betreffende Jahr zur Verfügung steht, mindestens **38 Hektar** beträgt (Ausnahme: Höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände).

Sonderfall: Pferdehalter/ Pensionspferdehalter mit Reitplatz und / oder Reithalle

Auch bei Unterschreiten der Mindestschwelle von 38 ha gilt der Nachweis der nicht unwesentlichen Tätigkeit als erbracht, wenn der Betrieb eine ausreichende Flächenausstattung aufweist. Dies gilt als gegeben, wenn er einen wesentlichen Teil des Grundfutters für die Pferdehaltung selbst erzeugt, beziehungsweise den anfallenden Wirtschaftsdünger im Einklang mit dem landwirtschaftlichen Fachrecht auf seinen Flächen ausbringen kann.

Als Nachweis wird der Tierbestand im Zeitraum vom 01. Januar bis 30. April des Jahres herangezogen. Im Durchschnitt dürfen nicht mehr als 3 Großvieheinheiten je Hektar beihilfefähiger landwirtschaftlicher Fläche gehalten werden. Sollte der Betrieb noch andere Tiere als Pferde halten, werden auch diese zur Berechnung herangezogen. Für die Feststellung der Großvieheinheiten wird der Umrechnungsschlüssel nach Anlage 4 angewendet.

3. Zahlung für Junglandwirte nach Artikel 50 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013

Als Junglandwirte gelten Betriebsinhaber, die sich 2015 erstmals in einem landwirtschaftlichen Betrieb als Betriebsleiter niederlassen oder sich seit 2011 niedergelassen haben

UND

im Jahr 2015 nicht älter als 40 Jahre sind.

Die Zahlung für Junglandwirte wird je Betriebsinhaber für einen Höchstzeitraum von 5 Jahren gewährt. Dieser Zeitraum verkürzt sich um die Anzahl der Jahre, die zwischen der Niederlassung und der ersten Antragstellung auf Zahlung der Junglandwirteprämie liegt.

Die Zahlung für Junglandwirte wird jährlich gewährt und setzt die Aktivierung von Zahlungsansprüchen durch den Betriebsinhaber voraus.

Der als Junglandwirt geltende Betriebsinhaber muss allein oder gemeinschaftlich mit anderen Landwirten wirksame und langfristige Kontrolle über Betriebsmanagement, Gewinne und finanzielle Risiken haben.

Die **alleinige Kontrolle** übt der Junglandwirt aus, wenn dieser die Entscheidungen zu Betriebsführung, Gewinnen und finanziellen Risiken auch ohne Zustimmung der anderen am Kapital oder der Betriebsführung beteiligten Nicht-Junglandwirte durchsetzen kann.

Eine **gemeinschaftliche Kontrolle** liegt vor, wenn die anderen am Kapital oder der Betriebsführung beteiligten Nicht-Junglandwirte keine Entscheidung gegen den Junglandwirt durchsetzen können.

Die Junglandwirteförderung beträgt voraussichtlich bundeseinheitlich ca. 44 Euro je Hektar und wird für höchstens 90 Hektar gewährt.

4. Kleinerzeuger nach Artikel 61 ff. der Verordnung (EU) Nr.1307/2013

Jeder Betriebsinhaber kann sich entscheiden, die Kleinerzeugerregelung für sich in Anspruch zu nehmen. Die Teilnahme an der Kleinerzeugerregelung kann nur einmalig zum 15.05.2015 mit dem Antrag auf Agrarförderung beantragt werden.

Kleinerzeuger stellen auch die Anträge für die entsprechenden Direktzahlungen (BP, UVP...).

Es ist maximal einmal in der Förderperiode ein Umstieg auf die Einzelprämien möglich. Nach dem Ausstieg ist ein Wiedereinstieg in die Kleinerzeugerregelung nicht zulässig.

Die Beantragung der Teilnahme an der Kleinerzeugerregelung ersetzt nicht die Beantragung der Zuteilung auf Zahlungsansprüche und der Direktzahlungen.

Betriebe, die unter die Kleinerzeugerregelung fallen, sind von Cross Compliance und Greening befreit, unterliegen aber weiterhin dem nationalen Recht, wie z.B. der Düngeverordnung, und damit den Fachrechtskontrollen.

Der einem teilnehmenden Betriebsinhaber zu gewährende Betrag beträgt für jedes Jahr höchstens 1.250 Euro. Die Zahlung, auf die sie Anspruch haben, ergibt sich aus der Summe ihrer Ansprüche aus den einzelnen Direktzahlungen, also der Basisprämie, der Greeningprämie und der Umverteilungsprämie sowie gegebenenfalls auch der Zahlung für Junglandwirte.

5. Zahlungsansprüche nach Artikel 21 ff. der Verordnung (EU) Nr.1307/2013

Die Gültigkeit aller in den Jahren 2005 oder später festgesetzten und zugewiesenen Zahlungsansprüche läuft zum 31.12.2014 ab.

- Mit dem Agrarantrag 2015 beantragen aktive Betriebsinhaber, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben, für ihre bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen einmalig die Zuweisung von Zahlungsansprüchen
 - Unter „landwirtschaftlicher Tätigkeit“ wird die Erzeugung, die Zucht oder der Anbau landwirtschaftlicher Erzeugnisse, einschließlich Ernten, Melken, Zucht von Tieren sowie Haltung von Tieren für landwirtschaftliche Zwecke verstanden.
 - Eine landwirtschaftliche Mindesttätigkeit liegt vor, wenn der Betriebsinhaber einmal während des Jahres den Aufwuchs mäht und das Mähgut abfährt oder den Aufwuchs zerkleinert und ganzflächig verteilt. Ausnahmen aus naturschutzfachlichen oder umweltschutzfachlichen Gründen (aller zwei Jahre) sind auf Antrag möglich oder in Vereinbarungen im Rahmen von Naturschutzprogrammen und Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen geregelt.

- Die Anzahl der zuzuweisenden Zahlungsansprüche ist gleich der Zahl der beihilfefähigen Hektarfläche, die der Betriebsinhaber 2015 in seinem Beihilfeantrag anmeldet, und die ihm am 15.05.2015 zur Verfügung stehen
 - der Antragsteller muss garantieren, dass die landwirtschaftlichen Flächen, über die er am 15. Mai verfügt und im Flächennachweis zum Antrag auf Direktzahlungen angegeben sind, während des gesamten Kalenderjahres für eine landwirtschaftliche Tätigkeit genutzt werden und somit beihilfefähig bleiben.
 - eine Unterbrechung des Beihilfefähigkeitsstatus ist jedoch zulässig, wenn die Unterbrechung innerhalb der Vegetationsperiode nur kurzzeitig (maximal bis zu 14 aufeinanderfolgende Tage oder insgesamt nicht mehr als 21 Kalendertage) und unter Beibehaltung des vorherigen Nutzungszustandes erfolgt. Die Ausübung der landwirtschaftlichen Tätigkeit darf durch die Unterbrechung demzufolge nicht stark eingeschränkt sein.
- Die Mindestbetriebsgröße für die Festsetzung von Zahlungsansprüchen beträgt in Deutschland ein Hektar

Erstzuweisungen können erhalten:

Zahlungsansprüche aus der nationalen Obergrenze:

- Betriebsinhaber, die 2013 Betriebsprämie erhalten haben (als Nachweis wird die BNR-ZD, unter der 2013 der Antrag gestellt wurde, abgeglichen)
- Betriebsinhaber, die 2013 einen Antrag auf Betriebsprämien gestellt, aber auf Grund einer Kürzung oder Sanktion keine Betriebsprämie erhalten haben (Regelungen dazu sind noch in der Diskussion) Betriebsinhaber, die 2013 keine Zahlung erhalten haben UND am 15.05.2013 Rebflächen bewirtschaftet haben (durch überprüfbare Nachweise zu belegen)
- Betriebsinhaber, die 2014 Zahlungsansprüche aus der Nationalen Reserve erhalten haben
- Betriebsinhaber, die nie Zahlungsansprüche besessen haben, aber zum 15.05.2013 landwirtschaftlich tätig gewesen sind (durch überprüfbare Nachweise, wie Anmeldung bei der Berufsgenossenschaft, Beitragsbescheid der Berufsgenossenschaft, Nachweis von Verkäufen landwirtschaftlicher Produkte, Tierbestandsdaten in der HI-Tier u.a. zu belegen)

Zahlungsansprüche im Zusammenhang mit Erbe und Kauf von Betrieben, Aufspaltung und Zusammenschluss

- Betriebsinhaber, die nach dem 15.05.2013 einen Betrieb oder einen Teil eines Betriebs durch Vererbung oder vorweggenommene Erbfolge erhalten haben (Nachweis über die BNR-ZD, unter der 2013 der Antrag gestellt wurde bzw. eine der vorgenannten Bedingungen wird erfüllt)
- Betriebsinhaber, deren Betrieb nach dem 15.05.2013 durch den Zusammenschluss mit einem anderen Betrieb entstand (als Nachweise werden die BNR-ZD geprüft, unter denen die Betriebe vor dem Zusammenschluss die Anträge stellten)
- Betriebsinhaber, deren Betriebe nach dem 15.05.2013 von einem anderen Betrieb abgespalten wurden (Prüfung der BNR-ZD des Betriebes vor der Abspaltung)
- Betriebsinhaber, die nach dem 15.05.2013 ihren Betrieb oder einen Teil ihres Betriebes durch Kauf oder Pacht erworben haben (der Vertrag muss vor dem 15.05.2015 geschlossen worden sein und die Übertragung des Rechts auf den Erhalt von Zahlungsansprüchen enthalten)
 - im Falle des Kaufs, fügt der Käufer eine Kopie des Kaufvertrages bei, BNR-ZD des Antragstellers, der das Recht auf den Erhalt von Zahlungsansprüchen übertragen hat ist mit anzugeben

- im Falle der Pachtung, fügt der Pächter eine Kopie des Pachtvertrages bei, BNR-ZD des Antragstellers, der das Recht auf Erhalt von Zahlungsansprüchen übertragen hat ist mit anzugeben

Zuweisung von Zahlungsansprüchen an Neueinsteiger und Junglandwirte

- Betriebsinhaber, die als Neueinsteiger oder Junglandwirt eine landwirtschaftliche Tätigkeit nach dem 31.12.2012 aufgenommen haben und in den 5 Jahren vor Aufnahme der landwirtschaftlichen Tätigkeit werde einen landwirtschaftlichen Betrieb in eigenem Namen oder auf eigene Rechnung bewirtschaftet haben, noch die Kontrolle einer juristischen Person innehatten, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt hat

Zahlungsansprüche auf Grund höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände (Härtefälle)

- Betriebsinhaber, die auf Grund von Krankheit oder längerer Berufsunfähigkeit nicht in der Lage sind, fristgerecht einen Antrag auf Festsetzung von Zahlungsansprüchen zu stellen
- Betriebsinhaber, deren bisher genutzten Flächen am 15.05.2015 aufgrund höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände nicht zur Verfügung stehen (weitere vergleichbare schwerwiegende, den Anbauumfang beeinträchtigende Ereignisse)
- Betriebsinhaber, die auf Grund einer öffentlichen Infrastrukturmaßnahme vorübergehend ihre Flächen nicht landwirtschaftlich nutzen können

Als Fälle „höherer Gewalt“ und „außergewöhnlicher Umstände“ können insbesondere folgende Fälle bzw. Umstände anerkannt werden:

- Tod des Begünstigten
- länger andauernde Berufsunfähigkeit des Begünstigten
- eine schwere Naturkatastrophe, die den Betrieb erheblich in Mitleidenschaft zieht
- unfallbedingte Zerstörung von Stallgebäuden des Betriebes
- eine Seuche oder Pflanzenkrankheit, die den ganzen Tier- bzw. Pflanzenbestand des Begünstigten oder einen Teil davon befällt
- Enteignung des gesamten Betriebes oder eines wesentlichen Teils davon, soweit diese Enteignung am Tag des Eingangs der Verpflichtung nicht vorhersehbar war

Konnte ein Betriebsinhaber aufgrund höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände nachweislich keinen Antrag zum 15.05.2015 auf Zuweisung von Zahlungsansprüchen stellen, ist der Antrag zusammen mit den entsprechenden Nachweisen innerhalb von 15 Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt, ab dem er dazu in der Lage ist, schriftlich nachzuholen.

Eine Änderung der Bezeichnung hat keine Auswirkungen auf die Anzahl und den Wert der zuzuweisenden Zahlungsansprüche.

Eine Änderung des Rechtsstatus hat keine Auswirkungen auf die Anzahl und den Wert der zuzuweisenden Zahlungsansprüche, wenn der Betriebsinhaber, der in Bezug auf Betriebsführung, Gewinne und finanzielle Risiken die Kontrolle über den ursprünglichen Betrieb ausgeübt hat, auch den neuen Betrieb leitet.

Ist eine landwirtschaftliche Fläche infolge höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände nicht für das Jahr 2015 beihilfefähig, werden die Zahlungsansprüche in dem Jahr zugewiesen, in dem die Fläche erstmals am Schlusstermin für den Antrag auf Direktzahlung beihilfefähig ist. Der Antrag auf Zuweisung von Zahlungsansprüchen ist aber zum 15.05.2015 zu stellen.

Die Reihenfolge bei der Nutzung von Zahlungsansprüchen (Zahlungsanspruchsintervallen) kann zukünftig nicht mehr festgelegt werden.

Für Zahlungsansprüche, die zwei Jahre aufeinanderfolgend nicht aktiviert wurden, erfolgt die Einziehung in die Nationale Reserve.

Eine freiwillige Rückgabe von Zahlungsansprüchen in die Nationale Reserve ist möglich.

Zu Unrecht zugewiesene Zahlungsansprüche werden eingezogen.

Nur mit Flächen in der jeweiligen Region können Zahlungsansprüche aktiviert werden.

Flächen, die hauptsächlich für eine nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit genutzt werden (**Negativliste**):

1. Flächen, die zu dem Wege-, Straßen-, Schienen- oder Schiffsverkehr von Personen oder Fahrzeugen dienenden Anlagen gehören
2. dem Luftverkehr dienende Start- und Landebahnen
3. Flächen, die für Freizeit- oder Erholungszwecke oder zum Sport genutzt werden und hierfür eingerichtet sind oder in einem hierfür bestimmten Zustand erhalten werden, mit Ausnahme von Flächen, die lediglich außerhalb der Vegetationsperiode für Wintersport genutzt werden
4. Parkanlagen, Ziergärten
5. Flächen auf Truppenübungsplätzen, soweit die Flächen vorrangig militärisch genutzt werden,
6. Flächen, auf denen sich Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie befinden,
7. Deponien vor Ablauf der Stilllegungsphase

Dieses nicht abschließende Verzeichnis führt die nach der bisherigen Erfahrung insoweit typischen Flächen auf.

6. Wichtige Rechtsvorschriften für die flächenbezogenen Direktzahlungen der 1. Säule (Auswahl):

Wichtige EU-Verordnungen:

- Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und Rates – Grundsätze des InVeKoS (Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem) und Cross Compliance
- Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und Rates – Vorschriften für die Direktzahlungen
- Verordnung (EU) Nr. 1310/2013 des Europäischen Parlaments und Rates – Übergangsvorschriften der alten zur neuen Förderperiode (insbesondere für das Antragsjahr 2014)

- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 639/2014 der Kommission – ergänzende Vorschriften für die flächenbezogenen Direktzahlungen
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission – ergänzende Vorschriften für das InVeKoS und Cross Compliance

- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 641/2014 der Kommission – Durchführungsbestimmungen für die flächenbezogenen Direktzahlungen
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission – Durchführungsbestimmungen für das InVeKoS und Cross Compliance

Fundstelle: <http://eur-lex.europa.eu/homepage.html>

Vorschriften des Bundes:

- Gesetz zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen (MOG) vom 24. Juni 2005
- Direktzahlungen-Durchführungsgesetz vom 9. Juli 2014
- Agrarzahlungen-Verpflichtungsgesetz vom 02. Dezember 2014
- InVeKoS-Daten-Gesetz vom 02. Dezember 2014
- InVeKoS-Verordnung vom 03. Dezember 2014
- Direktzahlungen-Durchführungsverordnung vom 03. November 2014
- Agrarzahlungen-Verpflichtungsverordnung vom 17. Dezember 2014

Fundstelle: <http://www.gesetze-im-internet.de/>

Anlage 1 (zu §§ 3 und 30 Absatz 1 DirektZahlDurchfV)

Für Niederwald mit Kurzumtrieb geeignete Arten, einschließlich Angabe der zulässigen Arten für im Umweltinteresse genutzte Flächen, und deren maximale Erntezyklen

Für Niederwald mit Kurzumtrieb geeignete Arten						
Gattung		Art		Maximaler Erntezyklus (Jahre)	Zulässige Arten für im Umweltinteresse genutzte Flächen	
<i>Botanische Bezeichnung</i>	<i>Deutsche Bezeichnung</i>	<i>Botanische Bezeichnung</i>	<i>Deutsche Bezeichnung</i>		<i>Botanische Bezeichnung</i>	<i>Deutsche Bezeichnung</i>
Salix	Weiden	alle Arten		20	S. triandra ¹	Mandelweide ¹
					S. viminalis ¹	Korbweide ¹
Populus	Pappeln	alle Arten		20	P. alba ¹	Silberpappel
					P. canescens ¹	Graupappel ¹
					P. nigra ¹	Schwarzpappel ¹
					P. tremula ¹	Zitterpappel ¹
Robinia	Robinien	alle Arten		20		
Betula	Birken	alle Arten		20	B. pendula	Gemeine Birke, Hängebirke
Alnus	Erlen	alle Arten		20	A. glutinosa	Schwarzerle
					A. incana	Grauerle
Fraxinus	Eschen	F. excelsior	Gemeine Esche	20	F. excelsior	Gemeine Esche
Quercus	Eichen	Q. robur	Stieleiche	20	Q. robur	Stieleiche
		Q. petraea	Traubeneiche	20	Q. petraea	Traubeneiche
		Q. rubra	Roteiche	20		

¹ einschließlich der Kreuzungen mit anderen Arten dieser Gattung

Anlage 2 (zu § 31 Absatz 1 DirektZahlDurchfV)

Zulässige Arten für Kulturpflanzenmischungen auf Flächen mit Zwischenfruchtanbau oder Gründেকে, die als im Umweltinteresse genutzte Flächen ausgewiesen werden

Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnungen
<i>Gräser</i>	
Dactylis glomerata	Knaulgras
Festulolium	Wiesenschweidel, Festulolium
Lolium x boucheanum	Bastardweidelgras
Lolium multiflorum	Einjähriges und Welsches Weidelgras
Lolium perenne	Deutsches Weidelgras
Avena strigosa	Rauhafer
Sorghum bicolor	Mohrenhirse
Sorghum sudanense	Sudangras
Sorghum bicolor x Sorghum sudanese	Hybriden aus der Kreuzung von Sorghum bicolor x Sorghum sudanese
<i>Andere</i>	
Crotalaria juncea	Indischer Hanf
Glycine max	Sojabohne
Lathyrus spp. ohne Lathyrus latifolius	alle Arten der Gattung Platterbsen außer breitblättrige Platterbse
Lens culinaris	Linse
Lotus corniculatus	Hornschotenklee
Lupinus albus	Weißer Lupine
Lupinus angustifolius	Blaue Lupine, Schmalblättrige Lupine
Lupinus luteus	Gelbe Lupine
Medicago lupulina	Hopfenklee (Gelbklee)
Medicago sativa	Luzerne
Medicago scutellata	Einjährige Luzerne
Melilotus spp.	alle Arten der Gattung Steinklee
Onobrychis spp.	alle Arten der Gattung Esparsetten
Ornithopus sativus	Seradella
Pisum sativum subsp. arvense	Futtererbse (Felderbse, Peluschke)
Trifolium alexandrinum	Alexandrinischer Klee
Trifolium hybridum	Schwedenklee (Bastardklee)
Trifolium incarnatum	Inkarnatklee
Trifolium pratense	Rotklee

<i>Trifolium repens</i>	Weißklee
<i>Trifolium resupinatum</i>	Persischer Klee
<i>Trifolium squarrosum</i>	Sparriger Klee
<i>Trifolium subterraneum</i>	Erdklee (Bodenfrüchtiger Klee)
<i>Trifolium michelianum</i>	Michels Klee
<i>Trifolium vesiculosum</i>	Blasenfrüchtiger Klee
<i>Trigonella foenum-graecum</i>	Bockshornklee
<i>Trigonella caerulea</i>	Schabziger Klee
<i>Vicia faba</i>	Ackerbohne
<i>Vicia pannonica</i>	Pannonische Wicke
<i>Vicia sativa</i>	Saatwicke
<i>Vicia villosa</i>	Zottelwicke
<i>Beta vulgaris</i> subsp. <i>cicla</i> var. <i>cicla</i>	Mangold
<i>Brassica carinata</i>	Äthiopischer Kohl, Abessinischer Senf
<i>Brassica juncea</i>	Sareptasenf
<i>Brassica napus</i>	Raps
<i>Brassica nigra</i>	Schwarzer Senf
<i>Brassica oleracea</i> var. <i>medullosa</i>	Futterkohl (Markstammkohl)
<i>Brassica rapa</i>	Rübsen, Stoppelrüben
<i>Camelina sativa</i>	Leindotter
<i>Eruca sativa</i>	Rauke, Rucola
<i>Lepidium sativum</i>	Gartenkresse
<i>Raphanus sativus</i>	Ölrettich, Meliorationsrettich
<i>Sinapis alba</i>	Weißer Senf
<i>Centaurea cyanus</i>	Kornblume
<i>Coriandrum sativum</i>	Koriander
<i>Crepis</i> spp.	alle Arten der Gattung Pippau
<i>Daucus carota</i> subsp. <i>carota</i>	Wilde Möhre
<i>Dipsacus</i> spp.	alle Arten der Gattung Karden
<i>Echium vulgare</i>	Gewöhnlicher Natternkopf
<i>Foeniculum vulgare</i>	Fenchel
<i>Galium verum</i>	Echtes Labkraut
<i>Hypericum perforatum</i>	Echtes Johanniskraut
<i>Lamium</i> spp.	alle Arten der Gattung Taubnesseln
<i>Leucanthemum vulgare</i>	Margerite
<i>Malva</i> spp.	alle Arten der Gattung Malven
<i>Oenothera</i> spp.	alle Arten der Gattung Nachtkerzen

Origanum spp.	alle Arten der Gattung Dost
Papaver rhoeas	Klatschmohn
Petroselinum crispum	Petersilie
Plantago lanceolata	Spitzwegerich
Prunella spp.	alle Arten der Gattung Braunellen
Reseda spp.	alle Arten der Gattung Reseden
Salvia pratensis	Wiesensalbei
Sanguisorba spp.	alle Arten der Gattung Wiesenknopf
Silene spp.	alle Arten der Gattung Leimkräuter
Silybum marianum	Mariendistel
Tanacetum vulgare	Rainfarn
Verbascum spp.	alle Arten der Gattung Königskerzen
Agrostemma githago	Kornrade
Anethum graveolens	Dill
Borago officinalis	Borretsch
Calendula officinalis	Ringelblume
Carthamus tinctorius	Färberdistel, Saflor
Carum carvi	Kümmel
Fagopyrum spp.	alle Arten der Gattung Buchweizen
Guizotia abyssinica	Ramtillkraut
Helianthus annuus	Sonnenblume
Linum usitatissimum	Lein
Nigella spp.	alle Arten der Gattung Schwarzkümmel
Phacelia tanacetifolia	Phazelie
Spinacia spp.	alle Arten der Gattung Spinat
Tagetes spp.	alle Arten der Gattung Tagetes

Anlage 3 (zu § 32 DirektZahlDurchfV)

Zulässige Arten stickstoffbindender Pflanzen auf Flächen mit stickstoffbindenden Pflanzen, die als im Umweltinteresse genutzte Flächen ausgewiesen werden

Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung
<i>Glycine max</i>	Sojabohne
<i>Lens spp.</i>	alle Arten der Gattung Linsen
<i>Lotus corniculatus</i>	Hornschotenklee
<i>Lupinus albus</i>	Weißer Lupine
<i>Lupinus angustifolius</i>	Blaue Lupine, Schmalblättrige Lupine
<i>Lupinus luteus</i>	Gelber Lupine
<i>Medicago lupulina</i>	Hopfenklee (Gelbklee)
<i>Medicago sativa</i>	Luzerne
<i>Medicago × varia</i>	Bastardluzerne, Sandluzerne
<i>Melilotus spp.</i>	alle Arten der Gattung Steinklee
<i>Phaseolus vulgaris</i>	Gartenbohne
<i>Pisum sativum</i>	Erbse
<i>Trifolium alexandrinum</i>	Alexandrinischer Klee
<i>Trifolium hybridum</i>	Schwedenklee (Bastardklee)
<i>Trifolium incarnatum</i>	Inkarnatklee
<i>Trifolium pratense</i>	Rotklee
<i>Trifolium repens</i>	Weißklee
<i>Trifolium resupinatum</i>	Persischer Klee
<i>Trifolium subterraneum</i>	Erdklee (Bodenfrüchtiger Klee)
<i>Onobrychis spp.</i>	alle Arten der Gattung Esparsetten
<i>Ornithopus sativus</i>	Seradella
<i>Vicia faba</i>	Ackerbohne
<i>Vicia pannonica</i>	Pannonische Wicke
<i>Vicia sativa</i>	Saatwicke
<i>Vicia villosa</i>	Zottelwicke

Anlage 4 (zu § 7 Absatz 2 DirektZahlDurchfV)

Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Großvieheinheiten

	Tierart	Großvieheinheit
1	Pferde unter 3 Jahre, Kleinpferde, Ponys, Esel, Mulis und Maultiere	0,70
2	Pferde 3 Jahre und älter	1,10
3	Kälber und Jungrinder unter 1 Jahr	0,30
4	Jungrinder 1 bis unter 2 Jahre	0,70
5	Rinder 2 Jahre und älter	1,00
6	Schafe unter 1 Jahr	0,05
7	Schafe 1 Jahr und älter	0,10
8	Ziegen	0,08
9	Ferkel	0,02
10	Mastschweine	0,13
11	Zuchtschweine	0,30
12	Legehennen	0,003
13	Sonstiges Geflügel	0,014
14	Damtiere unter 1 Jahr	0,04
15	Damtiere 1 Jahr und älter	0,08
16	Lamas	0,1
17	Strauße, Zuchttiere 14 Monate und älter	0,32
18	Strauße, Jungtiere/Masttiere unter 14 Monate	0,25